

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, in dieser Anhörung Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Der Philologenverband Schleswig-Holstein hält den vorliegenden Gesetzesentwurf für rechtsfehlerhaft und möglicherweise in Teilen für verfassungswidrig. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit möchte ich nur auf die folgenden Punkte eingehen.

Nach all den Kürzungen und Streichungen, die der Dienstherr den Lehrerinnen und Lehrern in den letzten Jahren zugemutet hat, hier sei nur an die Ausweitung der Unterrichtszeit um 1,5 Stunden, was einer Arbeitszeitverlängerung um 6,25 % entspricht, sowie die Streichungen der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes erinnert, erscheint uns die Berechnung des Statistikamts plausibel. 3,5 % sind notwendig, wenn die öffentlich Bediensteten nicht völlig von der gesamtgesellschaftlichen Einkommensentwicklung abgekoppelt werden sollen. Eine amtsangemessene Besoldung setzt voraus, dass der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nach § 17 SHBesG zeitnah und in angemessenem Umfang nachkommt.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dieser Forderung in keiner Weise. Für Studienräte (A 13) bedeuten die vorgesehenen Besoldungsanhebungen durch die zeitlichen Verschiebungen eine Steigerung um 1,453 % p. a., bei den Oberstudienräten (A 14) und den höheren Besoldungsgruppen ist es nur eine Steigerung um 0,758 % p. a.

In seinen Bemerkungen 2012 schrieb der Landesrechnungshof: (Zitat) „Bislang hat das Land erheblich in Besoldung und Versorgung der Beamten eingegriffen. Damit dürften die verfassungsrechtlichen Grenzen gem. Art. 33 Abs. 5 GG bereits heute erreicht sein. Schon mit den bisherigen Gesetzesänderungen erhöht der Gesetzgeber das Risiko, dass amtsangemessene Besoldung und Versorgung nicht für alle Beamtengruppen sichergestellt sind. (Zitatende)

Von daher bezweifelt der Philologenverband Schleswig-Holstein, dass, wie in Punkt B des Gesetzesentwurfs behauptet, den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Abs. 3 GG sowie Artikel 53 i. V. m. Artikel 59 a Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen wird.

Im Gegensatz zu den Bewertungen der Landesregierung (S. 7 Mitte) kann der Philologenverband Schleswig-Holstein auch nicht erkennen, dass mit jeder prozentualen Anpassung eine Ungleichbehandlung verbunden ist. Soweit die Gehaltssteigerungen der Inflationsentwicklung folgen, und die vorgesehenen Anhebungen liegen für Gymnasiallehrkräfte absehbar darunter, ändert sich die relative Kaufkraft der Beschäftigten nicht. Einmalzahlungen und unterschiedliche prozentuale Steigerungssätze können aus sozialen Gründen gewollt und in bestimmten Situationen berechtigt sein, auf die Dauer sind sie jedoch nivellierende Elemente und stellen somit einen Verstoß gegen das Abstandsgebot dar. Wenn der Gesetzgeber Abstände mit konstanten Absolutbeträgen anstrebt, erhält er mit der Zeit eine Gehaltsstruktur, in der sich längere Ausbildungszeiten, höhere Qualifikationen und größere Verantwortung nicht mehr widerspiegeln.

Verfassungsrechtlich gebotene Konsolidierungsanstrengungen rechtfertigen jedoch nicht eine Besoldungspolitik nach Kassenlage, insbesondere kann damit nicht die Abkopplung speziell der höheren Gehaltsgruppen von der allgemeinen Einkommensentwicklung begründet werden. Die Beamtinnen und Beamten waren nicht ausschließliche Profiteure der Schuldenpolitik des Landes, die von den Politikerinnen und Politikern zu verantworten ist. Beamte, Richter und Staatsanwälte dürfen folglich auch nicht überproportional für die Haushaltssanierung in Haftung genommen werden.

Auch ist es unserer Meinung nach unzulässig, in jeder Besoldungsrunde erneut mit der Arbeitsplatzsicherheit weitere Kürzungen zu rechtfertigen. Dieses Argument ist schon in der Vergangenheit reichlich überstrapaziert worden.

Der Philologenverband Schleswig-Holstein fordert daher weiterhin, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen zeit- und inhaltsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen.

Manfred Ernst

PhV-Regionalvertreter Nord

Vorsitzender des Ausschusses Beamtenrecht und Besoldung